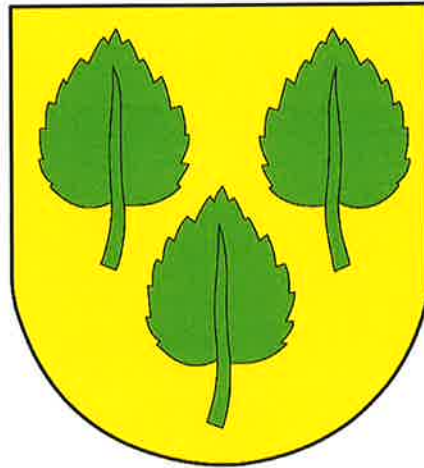


GEMEINDE KRIEGSTETTEN



BAUREGLEMENT

Baureglement

Vom 2. Juni 2022 (Stand am 2. Juni 2022)

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Kriegstetten,

gestützt auf § 133 des Planungs- und Baugesetzes vom 17. Mai 1992¹ und § 1 der Kantonalen Bauverordnung vom 26. Februar 1992²,

beschliesst:

1. Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck und Geltung

¹ Dieses Reglement enthält in Ergänzung und Ausführung des Planungs- und Baugesetzes und der kantonalen Bauverordnung Vorschriften für das Bauen in der Gemeinde.

² Abweichende Bestimmungen gelten für Gestaltungspläne mit Sonderbauvorschriften gemäss § 44 PBG.

§ 2 Baubehörde

Die Anwendung dieses Reglements und der kantonalen Bauverordnung obliegt der Bauverwaltung als Baubehörde.

§ 3 Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen und Entscheide der Baubehörde kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde beim Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn erhoben werden.

² Gegen Gebühren- und Kostenrechnungen der Gemeinde Kriegstetten kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden. Gegen den Beschluss des Gemeinderates kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde bei der Kantonalen Schätzungskommission erhoben werden.

§ 4 Baukontrolle

¹ Die Bauherrschaft hat der Baubehörde rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Arbeitstage im Voraus, folgende Baustadien zu melden:

- Baubeginn

¹ BGS 711.1; PBG

² BGS 711.61; KBV

- Errichtung des Schnurgerüsts
- Anschlüsse der Werkleitungen vor dem Eindecken zur Abnahme und zum Einmass
- Vollendung des Rohbaus
- Bauvollendung
- Schutzräume gemäss den speziellen Vorschriften
- Allfällige weitere Meldungen gemäss Auflagen der Baubehörde

² Die Erteilung der Baubewilligung erfolgt unter Vorbehalt der Zusicherung der Baubehörde für die notwendigen Anschlüsse.

§ 5 Gebühren

¹ Die Gemeinde erhebt für die Behandlung der Baugesuche und die Überwachung der Bauten Gebühren, die sich nach dem Gebührenreglement bemessen.

² Von der Baubehörde werde sämtliche im Zusammenhang mit dem Baubewilligungsverfahren anfallenden Kosten zusätzlich verrechnet.

³ Werden im Zusammenhang mit einem Bauvorhaben Abklärungen durch die Baubehörde oder Dritte notwendig, werden diese der Verursacherin oder dem Verursacher nach ihrem Aufwand belastet.

2. Teil: Bauvorschriften

§ 6 Mehrfamilienhäuser

Die Baubehörde prüft gemäss § 58 KBV bei Baugesuchen für öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen sowie bei Mehrfamilienhäusern ab sechs Wohnungen, ob die Vorschriften für das hindernisfreie Bauen eingehalten sind und verfügt die notwendigen Bedingungen und Auflagen.

§ 7 Terrainveränderungen

¹ Vorgesehene Bodenveränderungen in der archäologischen Zone sind frühzeitig der Kantonsarchäologie zu melden.

² Im Bereich von Verdachtsfällen sind die Abklärungen mit dem Amt für Umwelt vor der Baugesuchsabgabe vorzunehmen.

§ 8 Fusswege

Der Bauabstand von öffentlichen Fusswegen entspricht der in der Nutzungsplanung festgelegten Baulinie.

§ 9 Sichtfreihaltung

¹ Gesützt auf § 50 KBV sind im Interesse der Verkehrssicherheit bei Strasseneinmündungen, Kurven und privaten Ein- und Ausfahrten Sichtzonen freizuhalten. Die Baubehörde legt Länge und Breite der Sichtzone im Einzelfall aufgrund der spezifischen Anforderungen gemäss den Richtlinien der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS) fest; in der Höhe in der Regel der Bereich zwischen 0.5 und 3 Meter freizuhalten.

² Die Vorschriften der Verordnung über den Strassenverkehr bleiben vorbehalten.

§ 10 Bäume und Sträucher

¹ Bäume und Sträucher, deren Äste über die Grenze von Gemeindestrassen hinausreichen, sind von der Eigentümerschaft bis auf die Höhe von 4.20 Metern zurückzuschneiden. Über Trottoir und Fusswegen hat die lichte Höhe immer mindestens 2.5 Meter zu betragen.

² Vorbehalten bleiben besondere Vorschriften im Einzelfall.

³ Die Baubehörde kann die Eigentümer verkehrsgefährdender Bäume und Sträucher unter Fristansetzung mittels Verfügung unter Androhung der Ersatzvornahme zulasten der Eigentümerschaft auffordern. Wird dieser Aufforderung nicht innert Frist Folge geleistet, kann die Baubehörde die Ersatzvornahme anordnen oder die Vollstreckung der Verfügung durch das Oberamt veranlassen.

3. Teil: Schlussbestimmungen

§ 11 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements ist das Baureglement vom 13. Dezember 2016 mit all seinen Änderungen und alle diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

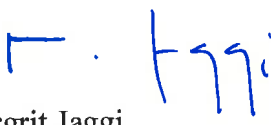
§ 12 Inkrafttreten

Dieses Baureglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Bau- und Justizdepartement genehmigt worden ist, per 2. Juni 2022 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 2. Juni 2022.


Simon Wiedmer
Gemeindepräsident




Margrit Jaggi
Gemeindeschreiberin

Genehmigt vom Bau- und Justizdepartement mit Verfügung Nr. 2023/89 vom 31. Januar 2023.

Staatschreiber



